

Kurztitel

Auslieferung (Kroatien)

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 546/1983

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

08.10.1991

Text**Auslieferungspflicht****Artikel 1**

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander auf Ersuchen nach den nachstehenden Vorschriften und Bedingungen Personen auszuliefern, die im ersuchenden Staat wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verfolgt oder zur Vollstreckung einer gerichtlichen Strafe oder vorbeugenden Maßnahme gesucht werden.